

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 10.

Berlin, Sonnabend, den 22. April 1916.

16. Jahrgang

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 8. April 1916.

Anlage.

Ich habe heute die als Anlage beigelegten Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen erlassen, die ich Ihnen mit dem Ersuchen übersende, sie den beteiligten Kreisen bekanntzugeben.

Für die Ausführung bemerke ich folgendes:

I. Die Errichtung öffentlicher Handelsschulen und höherer Handelsschulen bedarf entsprechend dem Erlaß vom 18. April 1910 (S. M. B. I. S. 140) der staatlichen Genehmigung, die ich mir bis auf weiteres vorbehalten.

Wegen der privaten Handelsschulen verweise ich auf den Erlaß vom 15. Februar 1908 (S. M. B. I. S. 67); wegen der Ordeyschulen behält es bei den für diese geltenden besonderen Bestimmungen sein Bestehen.

II. Bei der Errichtung neuer Schulen sind die „Bestimmungen“ von vornherein vollständig durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel den Anforderungen entsprechen. In der Regel sind eigene Unterrichtsräume zu fordern, so daß der in den Bestimmungen (B 4 und C 4) verlangte Tagesunterricht stattfinden kann. In der Regel ist ferner zu fordern, daß zwei Drittel der Unterrichtsstunden durch hauptamtliche Lehrkräfte erteilt werden, und daß die Gehaltsverhältnisse befriedigend geregelt werden.

Bei der Stundenverteilung sind Abweichungen von den Beispielen unter E ohne weiteres zulässig, jedoch ist darauf zu achten, daß die geforderten Mindestzahlen (B 5 und C 5) innegehalten werden.

Den Anträgen auf Genehmigung von Handelsschulen und höheren Handelsschulen ist eine gutachtliche Äußerung beizufügen.

III. Bei bestehenden Schulen ist zu prüfen, ob sie als öffentliche Handelsschulen (höhere Handelsschulen) anerkannt werden können. Die Entscheidung wegen der Handelsschulen überlasse ich Ihnen; wegen der höheren Handelsschulen behalte ich sie mir vor.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Das Bedürfnis ist ohne weiteres als vorhanden anzuerkennen.
2. Sämtliche Schulen sind durch Ihren Referenten zu besichtigen, dabei ist außer der Feststellung der Unterrichtsergebnisse zu ermitteln, ob Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel ausreichen, und ob die Zahl der hauptamtlichen Lehrstellen den Anforderungen genügt.

Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich niederzulegen und bezüglich der als höhere Handelsschulen in Frage kommenden Anstalten mir mit gutachtlicher Äußerung einzureichen.

3. Lehrer, die bereits fest angestellt sind oder ihre Hauptbeschäftigung an der betreffenden Schule haben (mehr als wöchentlich 12 Stunden Unterricht geben), können weiter beschäftigt werden, wenn ihre Leistungen nicht ganz unbefriedigend sind. Im übrigen ist die Frage der Genehmigung zu benutzen, um notwendige Verbesserungen durchzusetzen.

4. Für die Durchführung von Neuerungen und Verbesserungen kann den Schulen unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse eine angemessene Frist gelassen werden, die bis zum 1. April 1918 erstreckt werden kann.

IV. Das Recht, sich öffentliche Handelsschulen (öffentliche höhere Handelsschulen) zu nennen, erhalten nur solche Schulen, deren Einrichtung und Lehrpläne den Bestimmungen entsprechen.

Schulen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist ihre bisherige Berechtigung für eine Übergangszeit zu belassen, die bis zum 1. April 1918 erstreckt werden kann. Sie haben bis zu diesem Zeitpunkt eine Bezeichnung anzunehmen, die sie von den anerkannten öffentlichen Handelsschulen unterscheiden, z. B. kaufmännische Fachkurse.

V. Es ist ein Verzeichnis der anerkannten Handelsschulen und höheren Handelsschulen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten.

IV. 1034.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Bestimmungen

über

Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Voraussetzungen für die Errichtung.

Handelsschulen und höhere Handelsschulen dürfen nur dort errichtet werden,

1. wo dauernd ein größerer Bedarf an Lehrlingen und Hilfskräften des Handels vorhanden ist,
2. wo die kaufmännische Pflichtfortbildungsschule für Knaben und Mädchen den geltenden Anforderungen gemäß eingerichtet ist und ihr Bestehen und Aufbau durch die Errichtung einer Handelsschule (höheren Handelsschule) nicht gefährdet wird,
3. wo für eine weitergehende Unterweisung entsprechend den Bestimmungen unter B Ziffer 7 Sorge getragen wird.
4. Auch ist zu prüfen, ob nicht durch andere Einrichtungen, insbesondere durch eine vollentwickelte Mittelschule, die nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 3. Februar 1910 (Min. Bl. für die Unterrichtsverwaltung S. 345 ff.) nach der kaufmännischen Seite hin ausgebaut ist, in Verbindung mit der Pflichtfortbildungsschule das örtliche Bedürfnis an besser vorgebildeten Lehrlingen und Hilfskräften des Handels befriedigt ist.

2. Betriebsmittel und Lehrkräfte.

Der Träger der Schule hat den Nachweis zu erbringen, daß die notwendigen Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel vorhanden sind und die Lehrkräfte eine hinreichende Vorbildung für die Erteilung des Unterrichts haben.

Als Lehrer und Lehrerinnen der handelstechnischen Fächer dürfen in der Regel nur solche Personen beschäftigt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für das Handelslehramt durch die Handelslehrerprüfung an einer Handelshochschule oder die Abschlußprüfung an einem Handelslehrerinnenseminar nachweisen können. Ihre Anstellung unterliegt der Bestätigung nach Maßgabe des Erlasses vom 7. April 1916 (S. M. Bl. S. 97).

3. Gliederung.

Die Klassen für Knaben sind grundsätzlich von denen für Mädchen zu trennen. Gemeinsamer Unterricht ist nur dann zulässig, wenn die Schülerzahl zur Bildung einer Klasse sonst nicht genügt. Für Schüler und Schülerinnen mit ungenügender Vorbildung kann eine Vorklasse eingerichtet werden.

4. Listen und Lehrbücher.

Für jede Klasse ist ein Schülerverzeichnis, ein Lehrbericht und eine Versäumnisliste zu führen. Außerdem ist eine Verteilung der Lehrstoffe auf die einzelnen Monate (10 Abschnitte zu 4 Wochen) auszuarbeiten.

Die Einführung neuer Lehrbücher ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese ist befugt, die Benutzung bestimmter Lehrmittel zu untersagen. Die Einführung von Lesebüchern bedarf ihrer besonderen Genehmigung.

B. Handelsschulen.

1. Aufgabe.

Die Handelsschule hat die Aufgabe, jungen Leuten mit abgeschlossener Volksschulbildung, die sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, hierfür eine zweckmäßige Vorbildung zu vermitteln und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

2. Aufnahmebedingungen.

In die Handelsschule dürfen nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden, die eine gute Volksschulbildung besitzen. Diese ist in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Von dieser können solche Schüler und Schülerinnen befreit werden, die das Ziel der obersten Klasse der Volksschule des Ortes erreicht oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben.

3. Schülerzahl.

Die durchschnittliche Schülerzahl soll etwa 35 betragen. Eine Klasse ist zu teilen, wenn die Schülerzahl über 40 hinausgeht.

4. Umfang und Verteilung des Unterrichts.

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der Regel 3 Halbjahre mit mindestens je 25 Wochenstunden bei jährlich 40 Unterrichtswochen, also insgesamt $60 \times 25 = 1500$ Unterrichtsstunden.

Die Dauer des Lehrganges kann verkürzt werden bis auf ein Jahr mit 25 Wochenstunden bei 40 Unterrichtswochen = 1000 Unterrichtsstunden.

Es ist zulässig, diese 1000 Unterrichtsstunden auf $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahre zu verteilen. Ebenso ist es zulässig, Handelsschulen einzurichten, die ihren Unterricht bis auf 2 Jahre ausdehnen und dabei 25 bis 32 Stunden Unterricht wöchentlich erteilen.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nicht mehr als 32, die Gesamtstundenzahl des einzelnen Schülers nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Unterricht hat in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattzufinden.

Für die Verteilung der Ferien sind die Schulferien des Ortes im allgemeinen maßgebend, doch ist der Schluß des Schuljahrs so zu legen, daß die Abgehenden genügend Zeit haben, sich um Stellen zu bewerben.

5. Stundenverteilung.

Von den Pflichtstunden sind in der Regel zu verwenden:

für Handelskunde und Schriftverkehr	mindestens 5 Jahresstunden	=	200 Unterrichtsstunden,
= Rechnen	4	=	160
= Buchführung	3	=	120
= Bürger- und Lebenskunde	2	=	80
= Deutsch	2	=	80
= Wirtschaftsgeographie	2	=	80
= Schreiben, Maschinenshreiben und Kurzschrift	5	=	200
= Turnen und Jugendspiele	2	=	80

25 Jahresstunden = 1000 Unterrichtsstunden.

Abweichungen von dieser Stundenverteilung sind gestattet, doch besonders zu begründen. Eine verschiedene Verteilung der Stunden in den einzelnen Halbjahren ist ohne weiteres zulässig.

Soweit die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über 1000 hinausgeht, können diese Stunden verwendet werden:

1. für eine Vermehrung der Stunden in den lehrplanmäßigen Fächern,

2. für eine fremde Sprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch oder Russisch), doch müssen dafür mindestens 4, am besten 6 Jahresstunden Verwendung finden,
3. für Warenkunde, Verkaufskunde, Einführung in das Versicherungswesen oder ähnliches,
4. in Mädchenklassen für hauswirtschaftlichen Unterricht. Vergl. E „Beispiele für die Stundenverteilung“.

6. Stoffauswahl und methodische Behandlung der Unterrichtsfächer.

Für die Auswahl der Unterrichtsstoffe und ihre methodische Behandlung finden im allgemeinen die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die in den Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 enthalten sind. Besonders ist darauf zu achten, daß der Unterricht möglichst anschaulich und lebensvoll gestaltet wird, damit die fehlende Erfahrung, soweit dies überhaupt möglich ist, ersetzt wird.

Der abweichend von diesen Bestimmungen vorgesehene besondere Unterricht im Deutschen hat die Aufgabe, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Sprachrichtigkeit durch ständige Übung weiter zu bilden und Anleitung zum Lesen guter Schriftwerke, besonders der neueren Zeit, zu geben.

Zu dem Schreibunterricht ist nach Möglichkeit die Pflege künstlerischer Schrift mit Quillstift, Mohrfeder u. a. aufzunehmen, soweit für die kaufmännische Praxis ein Bedürfnis dafür vorliegt.

7. Berechtigung.

A. Der erfolgreiche Besuch der Handelsschule, der durch ein Abschlußzeugnis nachzuweisen ist, befreit vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule, wenn der Unterricht bei mindestens 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 1½ Jahre ausgedehnt wird, also insgesamt mindestens 1500 Unterrichtsstunden umfaßt. Soweit es sich um Mädchen handelt, ist, dabei die Voraussetzung, daß der hauswirtschaftliche Unterricht (Handarbeiten, Schneidern, Kochen usw.) mit mindestens 6 Jahresstunden = 240 Unterrichtsstunden berücksichtigt ist.

Ebenso sind vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule die Mädchen befreit, die mit Erfolg ein halbes Jahr eine anerkannte Haushaltungsschule mit mindestens 240 Unterrichtsstunden und 1 Jahr eine öffentliche Handelsschule mit mindestens 1000 Unterrichtsstunden besucht haben. Ebenso kann von der Aufsichtsbehörde die völlige Befreiung vom dem Besuche der Pflichtfortbildungsschule ausgesprochen werden für solche Schüler und Schülerinnen, die nach ihrer Vorbildung zum Besuche einer höheren Handelsschule berechtigt waren, aber an ihrem Wohnorte nur eine einjährige Handelsschule besuchen konnten.

B. Der erfolgreiche Besuch der einjährigen Handelsschule befreit vom gewöhnlichen Unterrichte der Pflichtfortbildungsschule. Doch sind nach Möglichkeit Einrichtungen zu treffen, die die Fortbildung und Erziehung der abgehenden Schüler und Schülerinnen bis zum vollendeten 17. oder 18. Jahre (entsprechend dem Ortsstatut für die Pflichtfortbildungsschule) fördern. Die Schüler und Schülerinnen sind dann durch Ortsstatut zu verpflichten, bis zur Beendigung der Fortbildungsschulpflicht (bei einjährigem Schulbesuch in der Regel 2 Jahre lang) während der Hälfte der für die Pflichtfortbildungsschule festgesetzten Zeit an einem Unterrichte teilzunehmen.

1. In erster Linie ist zu erstreben die Einrichtung besonderer Kurse mit Pflichtbesuch während der Tageszeit (7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends)
 - a) in fremden Sprachen, Handelstechnik, Rechts- und Bürgerkunde u. a. für Lehrlinge und für solche Mädchen, die hauswirtschaftlich entsprechend den Bestimmungen unter b bereits ausgebildet sind,
 - b) in Hauswirtschaft für Mädchen, soweit sie nicht nach dem Verlassen der Volksschule einen regelmäßigen hauswirtschaftlichen Unterricht genossen haben, der mindestens 240 Unterrichtsstunden umfaßt.
2. In zweiter Linie kommt die Überweisung an anderweit errichtete turnerische, hauswirtschaftliche oder kaufmännische Kurse in Frage. In diesem Falle ist es zulässig, auch den Besuch von Abendkursen zu fordern.

Diese Einrichtungen unter 1 und 2 können mit der Pflichtfortbildungsschule oder mit der Handelsschule vereinigt werden. Die Bestimmungen über die Durchführung der Schulpflicht trifft nach Anhörung des Schulvorstandes die Aufsichtsbehörde.

C. Höhere Handelsschulen.

1. Aufgabe.

Die höhere Handelsschule hat die Aufgabe, jungen Leuten mit höherer Allgemeinbildung, die sich dem kaufmännischen Beruf oder einer ähnlichen Tätigkeit widmen wollen, hierfür eine zweckmäßige Fachbildung zu vermitteln und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

2. Aufnahmebedingungen.

Als Bedingung der Aufnahme ist mindestens zu fordern:

1. das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis, oder
2. der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer zehnklassigen höheren Mädchenschule, oder
3. die Reife für die 3. Klasse der Studienanstalt, oder
4. das Schlußzeugnis des Gymnasiums, oder
5. das Zeugnis darüber, daß eine als vollentwickelt anerkannte Mittelschule oder eine neunklassige höhere Mädchenschule erfolgreich bis zum Schluß besucht und im Deutschen sowie in einer Fremdsprache das Prädikat „gut“ erreicht ist, oder
6. der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung.

Es ist zulässig, die Aufnahme auf einzelne dieser Gruppen zu beschränken.

3. Schülerzahl.

Die durchschnittliche Schülerzahl soll etwa 30 betragen. Eine Klasse ist zu teilen, wenn die Schülerzahl über 35 hinausgeht.

4. Umfang und Verteilung des Unterrichts.

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der Regel 1 Jahr mit mindestens 25 Wochenstunden bei jährlich 40 Unterrichtswochen, also insgesamt 1000 Unterrichtsstunden. Es ist zulässig, diese 1000 Unterrichtsstunden auf 1½ oder 2 Jahre zu verteilen. Ebenso ist es zulässig, höhere Handelsschulen einzurichten, die ihren Unterricht bis auf zwei Jahre ausdehnen.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Unterricht hat in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattfinden.

Für die Verteilung der Ferien sind die Schulferien des betreffenden Ortes maßgebend, doch ist der Schluß des Schuljahres so zu legen, daß die Abgehenden genügend Zeit haben, sich um Stellen zu bewerben.

5. Stundenverteilung.

Von den Pflichtstunden sind zu verwenden:

für Handelskunde und Schriftverkehr	mindestens 4 Jahresstunden	=	160 Unterrichtsstunden,
= Rechnen	4	=	160
= Buchführung	3	=	120
= Deutsch	2	=	80
= Französisch oder Englisch	4	=	160
= Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	2	=	80
= Wirtschaftsgeographie	2	=	80
= Schreibfächer	2	=	80
= Turnen und Jugendspiele	2	=	80

25 Jahresstunden = 1000 Unterrichtsstunden.

Abweichungen von dieser Stundenverteilung sind gestattet, doch besonders zu begründen. Eine verschiedene Verteilung der einzelnen Stunden in den Halbjahren ist ohne weiteres zulässig. Soweit die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über 1000 hinausgeht, können diese Stunden verwendet werden

1. für eine Vermehrung der Stunden in den lehrplanmäßigen Fächern, besonders auch in den Schreibfächern,
2. für eine zweite fremde Sprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch oder Russisch),

3. für Warenkunde, Verkaufskunde, Einführung in das Versicherungswesen oder ähnliches.
4. in Mädchenklassen für hauswirtschaftlichen Unterricht.

6. Stoffauswahl und methodische Behandlung.

Für die Auswahl der Unterrichtsstoffe und ihre methodische Behandlung finden im allgemeinen die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die für die Handelsschulen gelten, doch ist auf die bessere Vorbildung der Schüler und Schülerinnen dauernd Rücksicht zu nehmen.

Der Erlaß eingehender Bestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Berechtigung.

Der erfolgreiche Besuch der höheren Handelsschule, der durch ein Abschlußzeugnis nachzuweisen ist, befreit von dem Besuche der Pflichtfortbildungsschule und berechtigt nach Zurücklegung der vorgeschriebenen kaufmännischen Praxis zum Besuche der Handelshochschule und des Handelslehrerinnenseminars, wenn die an beiden geforderte Allgemeinbildung vorhanden ist.

D. Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen gelten für die vom Staate, von Gemeinden und von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten oder unterstützten Schulen. Die Vorschriften über einzelne Gruppen dieser Schulen sowie die Vorschriften über Privatschulen, die weitergehende Anforderungen enthalten oder die Behörden zur Erhebung solcher Anforderungen ermächtigen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 11.

Berlin, Montag, den 1. Mai 1916.

16. Jahrgang

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen.

Nachtrag zu der Anlage des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916 (HMBI. S. 112).

Die Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen erhalten unter E. folgenden Zusatz:

E. Beispiele für die Stundenverteilung.

1. Handelsschule mit 1^{1/2} jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im			Gesamt- stundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	
Handelskunde und Schriftverkehr	5	5	5	300
Rechnen	5	4	4	260
Buchführung	2	4	4	200
Deutsch	2	2	2	120
Bürger- und Lebenskunde	2	2	2	120
Wirtschaftsgeographie und Warenkunde	2	2	2	120
Schreiben, Kurzschrift, Maschineschreiben, Übungen in künstlerischer Schrift und Geschmacksbildung	6	5	5	320
Turnen und Jugendspiele	2	2	2	120
zusammen	26	26	26	1560
Englisch oder Französisch	4	4	4	240
oder Hauswirtschaft	4	4	4	240
insgesamt	30	30	30	1800

2. Handelsschule mit 1 jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im		Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
Handelskunde und Schriftverkehr	5	5	200
Rechnen	5	4	180
Buchführung	2	4	120
Deutsch	2	2	80
Bürger- und Lebenskunde	2	2	80
Wirtschaftsgeographie	2	2	80
Schreiben, Kurzschrift, Maschineschreiben	6	5	220
Turnen und Jugendspiele	2	2	80
zusammen	26	26	1040
Englisch oder Französisch	6	6	240
oder Hauswirtschaft	6	6	240
insgesamt	32	32	1280

3. Handelsschule mit 2jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im				Gesamtstundenzahl.
	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr	3. Halb- jahr	4. Halb- jahr	
Handelskunde und Schriftverkehr	4	4	4	4	320
Rechnen	4	3	3	3	260
Buchführung	2	3	3	3	220
Deutsch	2	2	2	2	160
Bürger- und Lebenskunde	2	2	2	2	160
Wirtschaftsgeographie	2	2	.	.	80
Warenkunde	2	2	80
Schreiben, Kurzschrift, Maschineschreiben, Übungen in künstlerischer Schrift und Geschmacksbildung	4	4	4	4	320
Turnen und Jugendspiele	2	2	2	2	160
Englisch oder Französisch	4	4	4	4	320
zusammen	26	26	26	26	2080
Hauswirtschaft	4	4	4	4	320
insgesamt	30	30	30	30	2400

4. Hauswirtschaftsschule mit 1/2jährigem Schulbesuch. (5 Tage je 4 Stunden.)

Unterrichtsfach	Zahl der wöchentlichen Stunden	Gesamtstundenzahl
Nadelarbeiten: Weißnähen, Schneidern, Ausbessern, Umändern	6	120
Hausarbeiten: Waschen und Plätten, Kochen und Hauswirtschaft	6	120
Gesundheitslehre, Säuglings- und Krankenpflege	3	60
Lebenskunde, hauswirtschaftliche Buchführung	3	60
Turnen und Jugendspiele	2	40
zusammen	20	400

5. Verwendung der Stunden bei Nachschulpflicht.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im				Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	
a) Übungen in künstlerischer Schrift und Geschmacksbildung	3	.	.	.	60
Warenkunde für einzelne Geschäftszweige (Nahrungsmittel, Gewebe, Hausrat usw.)	.	3	.	.	60
Bürgerkunde	.	.	3	.	60
Buchführung	.	.	.	3	60
b) Englisch oder Französisch	3	3	3	3	240
c) Gesundheitslehre, Turnen und Jugendspiele	3	3	3	3	240
d) Hauswirtschaft	3	3	3	3	240

6. Höhere Handelsschule mit 1 jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im		Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
Handelskunde und Schriftverkehr	5	5	200
Rechnen	4	4	160
Buchführung	3	4	140
Deutsch	2	2	80
Bürger- und Lebenskunde	2	2	80
Wirtschaftsgeographie	2	2	80
Englisch	4	4	160
Französisch	4	4	160
Schreiben, Kurzschrift, Maschineschreiben	4	4	160
Turnen und Jugendspiele	2	2	80
zusammen	32	33	1300

7. Höhere Handelsschule mit 2jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im				Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	
Handelskunde und Schriftverkehr	5	5	5	5	400
Einführung in das Bürgerliche und das Handelsrecht					
Rechnen einschließlich Waren- und Betriebskalkulation	4	4	3	3	280
Buchführung	2	2	3	3	200
Deutsch	2	2	2	2	160
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	160
Wirtschaftsgeographie	2	2	2	2	160
Englisch	4	4	4	4	320
Französisch	4	4	4	4	320
Schreiben und Kurzschrift	2	2	2	2	160
Turnen und Jugendspiele	2	2	2	2	160
zusammen	29	29	29	29	2320

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im				Gesamt- stundenzahl
	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr	3. Halb- jahr	4. Halb- jahr	
Übertrag	29	29	29	29	2320
Dazu mechanische und chemische Technologie oder Maschineschreiben und künstlerische Schrift . . .	3	3	3	3	240
oder Hauswirtschaft	3	3	3	3	240
insgesamt	32	32	32	32	2560

Berlin, den 8. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

IV. 1034.